



537

Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 11. 9. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 628

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung
des Bebauungsplanes II-27
für das Gelände zwischen Huttenstraße,
Wiebestraße, Sickingenstraße
und Berlichingenstraße im Bezirk Tiergarten**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-27
für das Gelände zwischen Huttenstraße, Wiebestraße,
Sickingenstraße und Berlichingenstraße
im Bezirk Tiergarten.**

Vom 26. Juni 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-27 vom 7. August 1963 für das Gelände zwischen Huttenstraße, Wiebestraße, Sickingenstraße und Berlichingenstraße im Bezirk Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die AEG und deren Tochtergesellschaften beabsichtigen, auf ihrem Gelände zwischen Sickingenstraße, Berlichingenstraße, Huttenstraße und Wiebestraße ihre Produktionsanlagen zu erweitern. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, die fluchtlinienmäßig als Straßenland ausgewiesenen und schon seit Jahrzehnten in erheblichem Umfang mit Industriebauten überbauten Flächen in Verlängerung der Wittstocker Straße zwischen Wiebestraße und Berlichingenstraße in das Industriegebiet und damit in das Bauland einzubeziehen.

Der Bebauungsplan schafft die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen durch Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Straßenfluchtlinien des genannten Straßenabschnittes.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde außerdem das Ziel verfolgt, den Sickingenplatz als öffentliche Grünfläche zu sichern.

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – im reinen Arbeitsgebiet der Baustufe 6.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für das Gelände im Geltungsbereich – mit Ausnahme des Sickingenplatzes – bei flächenmäßiger Ausweisung als Art der baulichen Nutzung Industriegebiet und als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl 0,7 und die Baumassenzahl 9,0 fest. Es gilt die offene Bauweise. Das Gelände ist zum überwiegenden Teil mit ein- bis siebengeschossigen Industriebauten bebaut. Um die festgesetzte Baumassenzahl von 9,0 so hoch wie möglich ausnutzen zu können, sind von der Telefunken G. m. b. H. außerhalb des Planbereiches auf der Ostseite der Berlichingenstraße Grundstücke erworben und als Stellplatzflächen angelegt worden.

Die im Planbereich gelegene, im Eigentum der AEG und ihrer Tochtergesellschaften befindliche, nicht ausgebaut und für die Erschließung nicht erforderliche Straßenlandfläche in Verlängerung der Wittstocker Straße wurde unter Aufhebung der Fluchtlinien in das angrenzende Bauland einbezogen. Die Straßen- und Baufluchtlinien an der Sickingenstraße, Berlichingenstraße, Huttenstraße und Wiebestraße wurden aufgehoben und durch der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen unter Berücksichtigung einer Eckabschrägung an der Sickingenstraße Ecke Berlichingenstraße und einer Eckabrundung an der Sickingenstraße Ecke Wiebestraße ersetzt.

Die Eckabschrägung an der Sickingenstraße Ecke Berlichingenstraße ist bereits abgepflastert.

Das etwa 2180 m² große Berlin gehörende Grundstück Wiebestraße Ecke Sickingenstraße (Sickingenplatz) wurde entsprechend seiner derzeitigen Nutzung – im Interesse der in seiner Umgebung wohnenden Bevölkerung – als öffentliche Grünfläche festgesetzt. An der Ost- und der Südgrenze der Grünfläche wurden Baugrenzen des Industriegebietes festgesetzt.

III. Verfahren

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Entwurf am 22. Januar 1964 zugestimmt. Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 10. Februar 1964 bis 9. März 1964 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Für den Erwerb des Straßenlandes an der Sickingenstraße / Berlichingenstraße entstehen Kosten in Höhe von etwa 1400,— DM.

Die Kosten werden vorerst aus dem Bewirtschaftungsplan für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung des Senators für Finanzen – Sonderkonto J 31 00 HSt 804 – bestritten und sollen später aus Haushaltsmitteln erstattet werden.

Für den Ausbau des Straßenlandes der Eckabrundung Wiebestraße / Sickingenstraße entstehen Kosten in Höhe von etwa 175,— DM; sie werden zu gegebener Zeit im Fachhaushalt nachgewiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 7. Juli 1964

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen